



Ordnungs- und Rechtsamt

Datum: 2016-10-28

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-6232/2016/1

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung	14.11.2016
Finanzausschuss	21.11.2016
Stadtverordnetenversammlung	06.12.2016

Titel:

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde für die Benutzung der Notunterkünfte in der Stadt Luckenwalde vom 12.05.1999

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
Die in der Anlage beigefügte 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde für die Benutzung der Notunterkünfte in der Stadt Luckenwalde vom 12.05.1999.

Finanzielle Auswirkungen: [ja]

Gesamt			Produktkonto
			31500.432110
-aufwendungen	[ja/nein]	€	Kostenrechnende Einrichtung
-auszahlungen	[ja/nein]	€	
Auswirkung Folgejahre:	[ja/nein]	€	

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltr. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

Veröffentlichungspflichtig

Bürgermeisterin

Amtsleiterin

Abteilungsleiter

Erläuterung/Begründung:

Die aktuelle Gebühr zur Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Luckenwalde beruht auf Kalkulationen aus dem Jahr 2001. Bei einer Neukalkulation ergab sich ein Tagessatz von 6,08 Euro pro Person.

Bei der Kalkulation der Gebühr hat der Flächenspiegel der Schützenstraße 6 eine wesentliche Bedeutung gespielt. Bei der Ermittlung aller Gesamtkosten, welche mittels Gebühr umgelegt werden können, wurden die Erträge seitens der Diakonie gemäß der jährlichen Betriebskostenabrechnung abgezogen. Die verursachten Kosten durch die Diakonie werden anhand der Fläche im Erdgeschoss errechnet, wobei vereinzelt verursachungsgerechte Zähler angebracht wurden. Somit bildet die Fläche im Erdgeschoss nun ebenso die Grundlage für die Umlegung der entstandenen Kosten wie für die Notunterkunft die Flächen im 1. und 2. Obergeschoss für die Berechnung der Gebühr (Tagessatz pro Person). Nur so konnten die Vorhaltekosten und die tatsächliche Inanspruchnahme der Zimmer in die Gebührenkalkulation berücksichtigt werden.

Die genaue Kalkulation kann der Anlage „Kalkulation der Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft der Stadt Luckenwalde“ entnommen werden.

Der Satzungstext wurde nunmehr hinsichtlich der neuen Gebührenkalkulation geändert. Die Änderungen sind nachstehend ersichtlich und im Text **fett** hervorgehoben:

Bisher	Neu ab 2017
§ 3 (1) Die Benutzungsgebühr für die Unterbringung in der Notunterkunft Schützenstraße 6 in Luckenwalde beträgt einschließlich aller Nebenkosten pro Person 4,00 Euro/Tag. (2) Bei vorübergehender Abwesenheit ist die Benutzungsgebühr zu zahlen. (3) Die Benutzungsgebühr wird mit der Zuweisung festgesetzt. (4) Die Grundgebühr ist jährlich neu zu berechnen.	§ 3 (1) Die Benutzungsgebühr für die Unterbringung in der Notunterkunft Schützenstraße 6 in Luckenwalde beträgt einschließlich aller Nebenkosten pro Person 6,08 Euro/Tag. (2) Bei vorübergehender Abwesenheit ist die Benutzungsgebühr zu zahlen. (3) Die Benutzungsgebühr wird mit der Zuweisung festgesetzt.

Die Kalkulation von Benutzungsgebühren richtet sich unter anderem nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG). Dieses legt die Fristen für Kalkulationen von Benutzungsgebühren fest (vgl. dazu § 6 Absatz 3 KAG). Demzufolge kann § 3 Absatz 4 ersatzlos gestrichen werden.

Anlagen:

- 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde für die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Luckenwalde vom 12.05.1999
- Kalkulation der Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft der Stadt Luckenwalde